

# VEREINSNACHRICHTEN

## Entomofaunistische Gesellschaft (EFG) e. V. – Satzung –

Entomofaunistische Gesellschaft e. V.

§ 1 Name, Sitz und Organisation Lannerstr. 5, O-8020 Dresden

- (1) Die Gesellschaft trägt den Namen Entomofaunistische Gesellschaft e. V.
- (2) Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister des Kreisgerichts Dresden eingetragen (unter der Nummer VR 957) und hat ihren Sitz am selben Ort.
- (3) Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Gesellschaft gliedert sich territorial (Landesverbände, regionale und örtliche Fachgruppen) und fachlich (Arbeitskreise).

### § 2 Aufgaben

- (1) Die Gesellschaft versteht sich als eine Vereinigung von an der Entomologie in jeder Art interessierten Bürgern (beruflich und in ihrer Freizeit tätige Entomologen). Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Die Aufgaben der Gesellschaft bestehen darin, das Wissen über Entomologie und die Erforschung entomologischer Probleme zu fördern. Besonders unterstützt werden alle Bestrebungen zur Erforschung der heimischen Fauna, zur Inventarerkundung und -forschung in besonderen Gebieten des Landes (Biosphärenreservate, Nationalparks, Natur- und Landschaftsschutzgebiete). Sie fördert die Propagierung der Belange des Biotop- und Insektenschutzes, sie unterstützt durch kompetente Mitarbeit die Erarbeitung staatlicher Verordnungen und Gesetze zum Thema Natur- und Artenschutz und vertritt damit die Belange der Entomologen zu diesem Themenkomplex.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch die Gesellschaft

- a) Kooperationsvereinbarungen mit wissenschaftlichen Institutionen abgeschlossen (sowohl für Fachgruppen oder Arbeitskreise, als auch für Einzelpersonen);
- b) der Informationsaustausch sowie die Zusammenarbeit mit Fachkollegen sowie mit wissenschaftlichen Gesellschaften des In- und Auslandes gefördert;
- c) in regelmäßigen Abständen Vortragstagungen veranstaltet;
- d) die Arbeit in den fachlich strukturierten Arbeitskreisen besonders gefördert und Zusammenkünfte dieser zur Klärung von spezifischen Problemkreisen organisiert;
- e) internationale Tagungen im eigenen Lande veranstaltet;

- f) die Zeitschrift „Entomologische Nachrichten und Berichte“ als Organ der Gesellschaft zur Veröffentlichung wissenschaftlicher Originalarbeiten sowie für die gesellschaftsinternen Nachrichten und weitere Druckerzeugnisse herausgegeben.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der Gesellschaft sind: persönliche (natürliche Personen ab vollendetem 14. Lebensjahr), korporative (juristische Personen) und deren Mitglieder sowie fördernde Mitglieder
  - a) Den Antrag auf persönliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person stellen, die an der Förderung der Entomologie interessiert ist.
  - b) Den Antrag auf korporative Mitgliedschaft kann jede juristische Person stellen, die an der Förderung der Entomologie interessiert ist.
  - c) Zu Ehrenmitgliedern können hervorragende Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten um die Sache der Entomologie auf Vorschlag des Vorstandes mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Schriftführer beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Von der Entscheidung wird der Antragsteller schriftlich verständigt.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - (a) Austrittserklärung
  - (b) Ausschließung
  - (c) Ableben des Mitgliedes
 Der Austritt wird mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Er ist schriftlich spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Schriftführer mitzuteilen. Den Ausschluß eines Mitgliedes kann der Vorstand beschließen, wenn dieses die Interessen der Gesellschaft vorsätzlich schädigt oder trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge länger als 2 Jahre im Rückstand bleibt. Durch Austritt oder Ausschließung erlischt eine Beitragsschuld nicht. Gegen den Beschluß ist Widerspruch in der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.
- (4) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

### § 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, und zwar:
  - (a) einem Vorsitzenden
  - (b) einem 1., 2. und 3. Stellvertreter des Vorsitzenden
  - (c) einem Schriftführer
  - (d) einem Kassenwart
 Schriftführer und Kassenwart können sich im Bedarfsfall gegenseitig vertreten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie sind aus den Reihen der persönlichen Mitglieder zu wählen. Dabei sollen die verschiedenen Richtungen der Entomologie angemessen vertreten sein.

- (3) Der Vorstand sind der Vorsitzende und die drei Stellvertreter. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen der 2. und 3. Stellvertreter jedoch nur vertreten, wenn der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter verhindert sind.
- (4) Die Geschäftsführung liegt in den Händen des Vorsitzenden. Er beruft die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlung und die Tagungen ein und leitet sie. Zu ordentlichen Vorstandssitzungen lädt er mindestens 5 Wochen vorher schriftlich ein, zu Tagungen und Mitgliederversammlungen mindestens 10 Wochen schriftlich vorher. Alle grundsätzlichen Entscheidungen werden vom Vorstand getroffen. Bei der Mitgliederversammlung erstattet der Vorsitzende Bericht über die abgelaufene Periode und stellt diesen zur Diskussion.
- (5) Bei Abstimmungen im Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Vorstand kann in einem besonderen Fall ein persönliches Mitglied der Gesellschaft mit der Vertretung beauftragen.
- (7) Den Mitgliedern des Vorstandes soll nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und in Anlehnung an die amtlichen Dienstreisebestimmungen Reisekostenvergütung gewährt werden.
- (8) Nr. 1 Der Vorstand – mit Ausnahme des Schriftführers – wird von den Mitgliedern durch geheime Briefwahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind alle persönlichen Mitglieder, die korporativen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Der Vorstand schlägt auf einer Mitgliederversammlung, die der Briefwahl vorhergeht, im Rahmen einer Vorwahl für jedes Vorstandsamt mindestens einen Kandidaten vor. Der Vorstand berücksichtigt bei seinem Vorschlag die verschiedenen Richtungen der Entomologie in angemessener Weise.
- Nr. 2 Auf der Mitgliederversammlung können für die einzelnen Vorstandsämter weitere Kandidatenvorschläge mündlich oder schriftlich unterbreitet werden. Von den genannten Kandidaten muß bei der Vorwahl eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen. Die Mitgliederversammlung führt aufgrund der genannten Kandidaten die Vorwahl durch.
- Nr. 3 Der Vorstand teilt allen Mitgliedern das Ergebnis der Vorwahl innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich mit. Dabei fordert der Vorstand die Mitglieder unter Übersendung von Wahlunterlagen zur Briefwahl auf.
- Nr. 4 Die Stimmzettel sind ohne Unterschrift in dem den Briefwahlunterlagen beigelegten geschlossenen, sonst nicht gekennzeichneten Wahlumschlag an den Vorsitzenden einzusenden. Dies muß spätestens sechs

Wochen nach Zusendung der Wahlunterlagen geschehen. Dabei muß der Außenumschlag den Absender des Wahlbriefes erkennen lassen.

- Nr. 5 Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dabei zählen die ungültigen Stimmen und die Stimmhaltungen nicht mit.
- Nr. 6 Das Wahlergebnis wird vom Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Gesellschaft, die nicht gleichzeitig kandidieren, ermittelt und festgestellt. Das Wahlergebnis wird unter Angabe der Stimmenzahl innerhalb der darauf folgenden vier Wochen den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben.
- Nr. 7 Der Schriftführer soll vom Vorsitzenden aus den Reihen der persönlichen Mitglieder benannt werden.
- (9) Die Amtszeit des neuen Vorstands beginnt 3 Monate nach seiner Wahl.

#### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in zweijähriger Folge vom Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzu-berufen. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Ausnahmen von der zweijährigen Folge sind zulässig, müssen aber von dem Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung begründet werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden in angemessener Frist und unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn entweder ein entsprechender Beschluß des Vorstandes oder der schriftliche Antrag von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder vorliegt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (4) Bei Beschlußfassung entscheidet relative Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmberechtigt sind alle persönlichen und korporativen Mitglieder.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Beschlußfassung über Grundsätze zur Durchführung der Aufgaben der Gesellschaft;
  - die Vorwahl des Vorstandes;
  - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
  - die Entlastung des Vorsitzenden und des Kasenswartes;
  - die Änderung der Satzung;
  - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - die Auflösung der Gesellschaft.
- (6) Vorschläge für Ort und Zeit der nächstfolgenden Tagung der Gesellschaft können bei der Mitglie-

derversammlung eingebracht werden. Über den endgültigen Tagungsort und die Zeit entscheidet der Vorstand.

- (7) Über die Abstimmung der Mitgliederversammlung ist ein „Beschlüßprotokoll“ zu führen, das von dem jeweiligen Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist; es wird bei der nächsten Gelegenheit allen Mitgliedern zugestellt.

#### § 6 Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die zur Durchführung der Tätigkeit der Gesellschaft erforderlichen Geldmittel können aufgebracht werden:
- durch Mitgliederbeiträge,
  - durch Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen.
- (3) Die Mitglieder (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist im Januar für das laufende Geschäftsjahr im voraus auf das Konto der Gesellschaft zu entrichten. Die Kosten der Anmahnungen gehen zu Lasten des Gemahnten.
- (4) Über die Grundsätze der Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft darüber abzulegen. Die Unterlagen über Einnahmen und Ausgaben werden durch zwei Rechnungsprüfer kontrolliert. Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel erteilt die Mitgliederversammlung auf Antrag Entlastung.
- (5) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 7 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können vom Vorstand oder von jedem Mitglied jederzeit bis 12 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand gibt die Anträge den Mitgliedern spätestens 10 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung bekannt. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### § 8 Auflösung

Wird ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, so ist er vom Vorsitzenden bei der Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe mitzuteilen und in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu bringen. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine gemeinnützige Institution, die den Aufgaben dieser Gesellschaft besonders nahe steht, und die das vorhandene Restvermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen, ausgenommen der von ihnen geleisteten Einlagen.

## Mitteilung über die 1. Sitzung des Vorstandes der EFG e. V.

Am 22. Juni 1991 traf sich in Dresden der Vorstand zu seiner ersten Sitzung nach der am 1. Juni 1991 in Straußberg/Krs. Sondershausen erfolgten Wahl. (Ein Bericht über die Straußberg-Tagung wurde in Heft 1991/2 der ENB abgedruckt.)

Auf der Vorstandssitzung wurden folgende Ergebnisse erzielt:

### 1. Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes

Stellv. Vorsitzender: Dr. Reinhard Gaedike, Eberswalde

Stellv. Vorsitzender: OStR. Dipl.-Päd. Wolfgang Heinicke, Gera (zuständig für die Tätigkeit der EFG in den neuen Bundesländern)

Stellv. Vorsitzender: OStR. Hartmut Wegner, Adendorf b. Lüneburg (zuständig für die Tätigkeit der EFG in den Altbundesländern)

Stellv. Vorsitzender: Dipl.-Biol. Rolf Reinhardt, Chemnitz (zuständig für Fragen des Naturschutzes und der Tierökologie)

Kassenwart: Hertha Klausnitzer, Dresden

Schriftführer: ist noch vom Vorsitzenden zu berufen  
Der Chefredakteur der Zeitschrift ENTOMOLOGISCHE NACHRICHTEN UND BERICHTE, Prof. Dr. Bernhard Klausnitzer, Dresden, nimmt als ständiger Gast an den Sitzungen des Vorstandes teil.

### 2. Gründung eines Beirates

Im Interesse einer ausgewogenen fachlichen Arbeit wird der Vorstand einen Beirat aus kompetenten Mitgliedern der EFG berufen. Der Beirat soll in erster Linie dem Vorstand zur Seite stehen. Seine Angehörigen sollen aber zugleich auch als Bezugspersonen für die EFG-Mitglieder hinsichtlich jener Insektenordnungen wirken, die im Vorstand gegenwärtig personell nicht vertreten sind.

Zunächst wären Beiratsmitglieder für die Ordnungen Coleoptera, Diptera, Hymenoptera und Odo-

nata zu gewinnen, bei Bedarf werden Beiratsmitglieder für weitere Insektenordnungen in den Beirat aufgenommen.

Für den Herbst 1991 ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und des Beirates vorgesehen, auf der die Arbeitsweise diskutiert und abgestimmt werden soll.

### 3. Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen

Zur Förderung der Entomofaunistik ist es unumgänglich, daß die EFG unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit mit möglichst zahlreichen entomologischen Vereinigungen aktiv zusammenarbeitet, einschließlich der Fachausschüsse im Naturschutzbund Deutschland e. V.

Auf allen Ebenen (Ort, Kreis, Bundesland, Bundesgebiet und auch darüber hinaus) sollen die vielfältigen Kooperationsmöglichkeiten genutzt werden.

### 4. Organisatorisches

Beginnend mit Heft 1991/3 werden bis zu 3× im Jahr „Vereinsnachrichten der Entomofaunistischen Gesellschaft e. V.“ den ENTOMOLOGISCHEN NACHRICHTEN UND BERICHTEN beigegeben, um die Mitglieder regelmäßig über Aktuelles aus dem Vereinsleben zu informieren (Mitteilungen des Vorstandes und der Landesverbände, Termine von Tagungen, Kurzberichte, Personalien u. a.).

Im Heft 1991/3 wird mit dem Abdruck des Statuts der EFG begonnen. Das Mitgliederverzeichnis erscheint ab Heft 1992/1 in den „Vereinsnachrichten“

Die Adresse der Geschäftsstelle lautet:

Entomofaunistische Gesellschaft e. V.

Geschäftsstelle

Frau H. Klausnitzer

Lannerstraße 5

O-8020 Dresden

W. Heinicke

### Mitgliedsausweis

Für die Ausstellung des Mitgliedsausweises, der zur Vorlage bei Behörden und zur Erlangung einer Sammelgenehmigung dienen kann, benötigen wir von jedem Mitglied ein Paßbild. Bitte schicken Sie dies an die Geschäftsstelle der EFG e. V., Hertha Klausnitzer, Lannerstr. 5, O-8020 Dresden.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Entomologische Nachrichten und Berichte](#)

Jahr/Year: 1991

Band/Volume: [35](#)

Autor(en)/Author(s): Heinicke Wolfgang

Artikel/Article: [Vereinsnachrichten. 211-214](#)